**GEHEIMHALTUNGSVEREINBARUNG**

**(auf Gegenseitigkeit)**

zwischen

Hermes Logistik Gruppe Deutschland GmbH

Essener Straße 89

D-22419 Hamburg

- nachfolgend „HLGD“ genannt -

und

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

D-

- nachfolgend „PARTNER“ genannt -

HLGD und der PARTNER beabsichtigen, im Hinblick auf eine zukünftige Zusammenarbeit, Gespräche mit vertraulichem Charakter zu führen. Im Rahmen dieser Gespräche werden sich die Parteien gegenseitig geheimhaltungsbedürftige Informationen zugänglich machen. Die Parteien verpflichten sich hinsichtlich dieser Informationen wie folgt:

1. Der Geheimhaltungspflicht im Sinne dieser Vereinbarung unterliegen alle Informationen über bestehende und/oder geplante Be­triebsabläufe, Techni­ken, Methoden, Vorgehensweisen oder Tools beider Parteien, unabhängig von ihrer Form (nachfolgend Informationen genannt). Insbesondere unterliegen alle diejenigen Informationen der Geheimhaltungspflicht, die als „vertraulich“ gekennzeichnet sind oder deren Vertraulichkeit sich aus den Umständen ergibt.

2. Die Parteien verpflichten sich, gegenseitig mitgeteilte Informationen nur zu Zwecken der Förderung dieser Zusammenarbeit zu verwenden und Dritten nicht zugänglich zu machen. Ausgenommen hiervon sind die Informationen, die für eine Bewertung des gemeinsamen Projektes weitergegeben werden müssen. Die Weitergabe dieser Informationen an Dritte erfolgt jedoch erst nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Informationsgebers.

HLGD ist zur Weitergabe der Informationen an diejenigen Unternehmen berechtigt, an denen Otto (GmbH & Co KG) oder dessen Gesellschafter mittelbar oder unmittelbar beteiligt sind.

Im Übrigen werden die Parteien sämtliche Informationen geheim halten und alle angemessenen Vorkehrungen treffen, um die Informationen vor unberechtigter Bekanntgabe, Vervielfältigung und Verwendung zu schützen.

Arbeitnehmer und sonstige Beauftragte des jeweiligen Informationsempfängers sind, bevor sie Zugang zu diesen Informationen erhalten, ebenfalls zur Geheimhaltung zu ver­pflichten.

3. Die Parteien behalten die jeweils ausschließlichen Rechte an allen von ihnen der anderen Partei zur Verfügung gestellten Informationen. Die Parteien stimmen darüber ein, dass Reproduktionen von Informationen Eigentum der Partei sind, die die Information zur Verfügung gestellt hat.

1. Die vorliegende Vereinbarung erstreckt sich nicht auf solche Informationen, für die der Empfänger nachweist, dass sie

a) ihm bereits vorher bekannt waren; oder

b) allgemein bekannt oder allgemein zugänglich waren; oder

c) der Öffentlichkeit nach dem Empfang bekannt oder allgemein zugänglich wurden, ohne dass der Empfänger hierfür verantwortlich ist; oder

d) ihm zu einem beliebigen Zeitpunkt von einem berechtigten Dritten zugänglich gemacht worden sind.

5. Die Verpflichtung des PARTNERS zur Geheimhaltung gilt auch gegenüber den Unternehmen, bei denen er direkt oder indi­rekt beteiligt ist.

6. Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft und läuft bis zur Beendigung der Zusammenarbeit der Parteien. Sie erfasst auch solche geheimhaltungsbedürftigen Informationen, die sich die Parteien bereits vor Unterzeichnung zugänglich gemacht haben. Die Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung bezüglich der erhaltenen Informationen gelten jedoch ohne zeitliche Begrenzung weiter fort.

7. Nach Beendigung der Zusammenarbeit sind alle zur Verfügung gestellten schriftlichen Informationen und jegliche davon gefertigte Reproduktionen innerhalb von 14 Tagen zurückzugeben bzw. nach vorheriger schriftlicher Absprache zu vernichten. Eine Vernichtung ist der anderen Partei schriftlich zu bestätigen. Ein Zurückbehaltungsrecht an den Informationen ist ausgeschlossen.

8. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung, einschließlich dieser Klausel, bedürfen der Schriftform.

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise gegen gesetzliche Regelungen verstoßen oder aus sonstigen Gründen nichtig sein, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Be­stim­mungen nicht berührt. Die nichtige oder unwirksame Bestimmung ist durch eine andere zu ersetzen, die dem wirtschaftlich angestrebten Zweck am nächsten kommt.

9. Diese Vereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist Hamburg.

Hamburg, \_\_\_.\_\_\_.\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_, \_\_\_\_.\_\_\_\_.\_\_\_\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Hermes Logistik Gruppe Deutschland GmbH Partner